



Tagfahrlicht

1. Definition

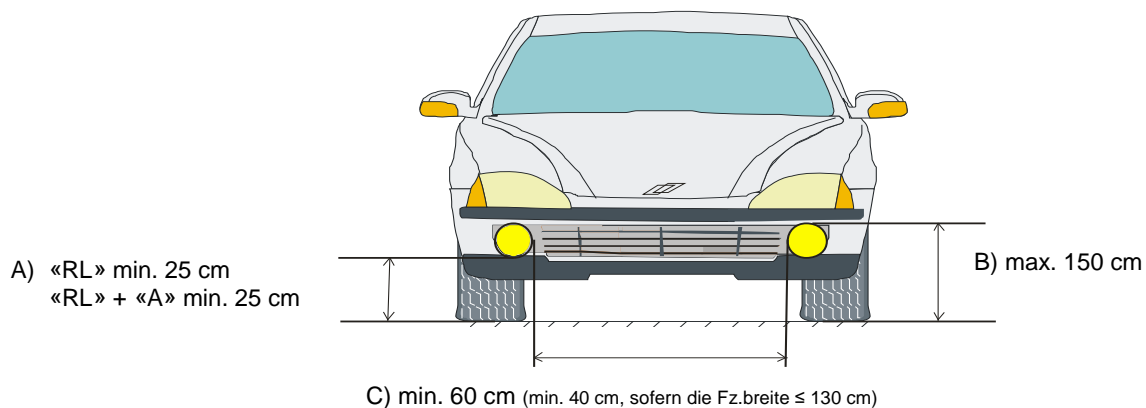
Das Tagfahrlicht (TFL) besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten, welche das Fahrzeug leichter erkennbar machen, wenn es bei Tageslicht fährt.

2. Allgemein

Das Nachrüsten eines Fahrzeuges mit TFL ist nicht melde- und prüfpflichtig. Es braucht keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt. TFL sind erlaubt, wenn sie nach ECE-R 48 angebaut und nach ECE-R 87 genehmigt und entsprechend gekennzeichnet sind (Genehmigungszeichen = RL). Die sichtbare Leuchtfläche muss zwischen 25 cm² und maximal 200 cm² betragen. Die Lichtstärke in Candela beträgt mindestens 400 cd und höchstens 1'200 cd.

3. Anbauvorschriften

Die TFL müssen vorne in Längsrichtung solide am Fahrzeug befestigt sein. Sie müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen sowie symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs, in gleicher Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie müssen gleichzeitig aufleuchten oder erlöschen.



Anbringungshöhe (Abstand vom Boden)

- | | | |
|----|--|-------------|
| A) | Für TFL (Genehmigungszeichen = RL)
Vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche | min. 25 cm |
| | Für TFL mit Standlichtfunktion (Genehmigungszeichen = RL + A)
Vom Boden bis zum unteren Rand der leuchtenden Fläche | min. 25 cm |
| B) | Vom Boden bis zum oberen Rand der leuchtenden Fläche | max. 150 cm |

Abstand zwischen den leuchtenden Flächen beider TFL

- | | | |
|----|--|------------|
| C) | Bei einer Fahrzeugbreite von nicht mehr als 130 cm | min. 40 cm |
| | Bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 130 cm | min. 60 cm |

An Fahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2016 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden, darf der vorgeschriebene Zwischenraum zwischen den Tagfahrlichtern um höchstens 20 cm reduziert werden, wenn es die Form des Aufbaus erfordert (z. B. weil keine passenden Öffnungen vorhanden sind). Die Lichter sind jedoch möglichst nahe dem vorgeschriebenen Mindestabstand anzubringen. (VTS Artikel 222o, Absatz 2/UNECE-R 48 Ziffer 6.19.4.1)

Geometrische Sichtbarkeit der TFL

- | | |
|--|-----------|
| Horizontalwinkel (nach links und rechts) | min. 20 ° |
| Vertikalwinkel (nach oben und unten) | min. 10 ° |

4. Elektrische Schaltung

TFL müssen spätestens dann automatisch leuchten, wenn das Fahrzeug nach Einschalten der Zündung zum ersten Mal anfährt (manuelles Abschalten erlaubt, sofern sich die TFL bei Überschreiten von 10 km/h oder nach 100 m automatisch wieder einschalten). Werden Personenwagen, welche von Werk her nicht über TFL verfügen, nachgerüstet, so können die TFL so geschaltet werden, dass sie beim Einschalten der Standlichter erlöschen. Sie dürfen jedoch auch zusammen mit Stand- und Schlusslichtern sowie der Kontrollschildbeleuchtung und allfälligen Markierlichtern brennen.



Zusätzliche Anforderungen beim Einschalten anderer Lichter:

- a. Die TFL müssen bei eingeschaltetem Abblend- oder Fernlicht automatisch erlöschen, ausgenommen beim Betätigen der Lichthupe;
- b. zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz a dürfen TFL bei neuen Fahrzeugtypen, die ab dem 11.12.2009 typengenehmigt wurden, nicht zusammen mit den Nebellichtern brennen;
- c. bis zum 30.7.2016¹ dürfen neue Fahrzeugtypen ohne Abblendlicht-Einschaltautomatik genehmigt werden und ihre TFL dürfen zusammen mit den alleinigen Schlusslichtern brennen. Für bereits bestehende Typengenehmigungen ist die Zulassung auch nach dem Stichtag mit dieser Schaltung erlaubt. Das zusätzliche Leuchten der Schlusslichter zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.

Eine Einschaltkontrolle ist nicht erforderlich, aber zulässig.

5. Genehmigungszeichen (Homologationszeichen) [€]

- Auf dem Tagfahrlicht muss ein Genehmigungszeichen angebracht sein. Kreis mit Buchstabe «E» und Kennzeichen des Genehmigungslandes.
- Zusätzlich muss auf dem Tagfahrlicht das Kennzeichen «RL» für Tagfahrlicht vorhanden sein.
- Sind verschiedene Lichter in einem Scheinwerfer kombiniert, muss für jedes einzelne Licht ein Kennzeichen sichtbar sein, z.B.:
 - Tagfahrlicht RL
 - Stand- / Markierlicht A
 - Abblendlicht C, HC, HCR, DC
 - Fernlicht R, HR, HCR, DR
 - Blinker 1, 1a, 1b
- Ein TFL darf auch durch Abdimmen des Abblendlichts erzeugt werden, wenn sowohl das Zeichen für Abblendlicht (C, HC, HCR, DC) als auch dasjenige für TFL (RL) vorhanden ist.
- Sind z. B. TFL und Standlicht ineinander gebaut, müssen die Kennzeichen «RL» und «A» vorhanden sein. Die Standlichtfunktion darf in diesem Fall durch dieselbe Leuchte mit derselben (gedimmten) Lichtquelle erfolgen. Zu beachten: Bei Nachrüstung eines solchen Systems müssen die ab Werk vom Fahrzeughersteller verbauten Standlichter deaktiviert werden (maximal 2 Standlichter vorne zulässig, sofern diese nicht als Markierlichter gelten). Solche Leuchten müssen sowohl die Vorschriften über den Anbau von Standlichtern als auch diejenigen über den Anbau von TFL erfüllen.
- Originale Tagfahrlichter an Fahrzeugen aus den USA sind zulässig, wenn sie das Zeichen «SAE» oder «DOT» und die vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung aufweisen. Solche Tagfahrlichter weisen keine zusätzliche spezielle Kennzeichnung für die Funktion auf.

6. Nachträglicher Einbau von TFL

Beim nachträglichen Anbau von TFL müssen alle anderen Bestimmungen der VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge), namentlich betreffend gefährliche Fahrzeugteile (Art. 67 und Anh. 8 VTS) und Frontgestaltung hinsichtlich Fussgängerschutz (Art. 104a Abs.2 VTS), nach wie vor eingehalten werden. Dazu müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Struktur des Fahrzeuges wird nicht verändert, d.h. tragende Teile werden nicht abgeändert, Teile der Knautschzone werden nur geringfügig durch Anbau der TFL verändert (z.B. kleine Bohrlöcher für die TFL oder deren Halterungen), Lüftungsgitter werden nur soweit ausgeschnitten, wie es für die TFL erforderlich ist.
- Die Hauptabmessungen werden nicht tangiert, die TFL, deren Halterungen oder andere zusätzliche Bauteile stehen nicht über die ursprüngliche Fahrzeug-Silhouette vor.
- Es werden keine Teile der Fahrzeugfront (z.B. Stossfänger, Stossstangengummi) weggelassen.

Bei Einhaltung dieser Kriterien kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen an den Fussgängerschutz gemäss Artikel 104a Abs. 2 VTS weiterhin erfüllt sind.

Werden hingegen Veränderungen des Fahrzeugs vor den A-Säulen vorgenommen, welche die Fahrzeugstruktur, die Hauptabmessungen, die Werkstoffe, den Anbau oder die Lage aussen oder innen liegender Komponenten betreffen und die Prüfergebnisse gemäss Verordnung 78/2009/EG signifikant beeinflussen können, muss der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an den Fussgängerschutz neu erbracht werden.

Dieses Informationsangebot erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die bei der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Mögliche Erleichterungen durch neuere schweizerische Vorschriften können übernommen werden. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die technische Auskunft ☎ Zürich: 058 811 32 28/technik@stva.zh.ch

Besuchen Sie für weitere Informationen: www.asa.ch/www.stva.zh.ch

Grundlagen: VTS allgemein (Eingabe Suchmaschine: SR 741.41)
TGV allgemein (SR 741.511)
asa Richtlinien Nr. 2a
ECE-Reglement Nr. 48 und ECE-Reglement Nr. 87

¹ Datum für neue Fahrzeugtypen der Klassen M₁ und N₁. Für die Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ gilt der 30.01.2018 (Klasseneinteilung siehe Art. 12 VTS)